

# Verordnungen im Veterinärbereich angepasst

Die Anpassungen der Tierschutzverordnung sowie weiterer Verordnungen im Veterinärbereich fördern den schonenden Umgang mit Tieren. **Die Änderungen sind seit 1. März 2018 in Kraft.** Die bedeutenden Änderungen in der Tierschutzverordnung gehen insbesondere auf parlamentarische Vorstösse zurück. Sie betreffen die Heimtier- und die Nutztierhaltung.

**Kuhtrainer bei Stieren sind seit 1. März verboten.** Die Elektrobügel dürfen nur bei Kühen sowie bei über 18 Monate alten weiblichen Rindern eingesetzt werden. Bislang lautete der Text nicht explizit auf weibliche Tiere. Stiere harnen aufgrund ihrer anatomischen Voraussetzungen auf die Standfläche und wölben dabei nicht den Rücken. Dieses Ausscheidungsverhalten kann somit nicht vom Kuhtrainer gesteuert werden. Stiere unter dem Kuhtrainer sind also bei verschiedensten Aktivitäten strafreizen ausgesetzt, die wirkungslos sind und sie unnötigerweise in ihrem Verhalten einschränken. In der Tierschutzverordnung (Art. 35 Abs. 3) ist geregelt, dass keine neuen Standplätze mit Elektrobügeln eingerichtet werden dürfen. «Mit dem Einbau verstösst der Landwirt gegen die Tierschutzgesetzgebung. Der Veterinärdienst muss ein kostenpflichtiges Verwaltungsverfahren einleiten und die Demontage des Viehtrainers verfügen. Weiter wird der Verstoss gegen die Tierschutzgesetzgebung der für die Ausrichtung der Direktzahlungen zuständigen Stelle gemeldet. Standplätze für Kühe, die vor dem 1. September 2013 eingerichtet wurden, dürfen weiterhin mit Elektrobügeln ausgestattet sein, auch wenn diese umgebaut oder angepasst werden. Laut Tierschutzverordnung dürfen die Netzgeräte höchstens an zwei Tagen pro Woche eingeschaltet sein. Abstand zwischen Kuhtrainer und Kuh: Der Abstand zwischen Widerrist und Elektrobügel darf 5 cm nicht unterschreiten.

**Wer Veranstaltungen, z.B. Ausstellungen oder Sportanlässe,** organisiert, muss neu dafür sorgen, dass die **Tiere von fachkundigen Personen betreut** werden. Die Verantwortung für das Wohlergehen der Tiere liegt weiterhin in erster Linie bei ihren Halterinnen oder Haltern. Die Veranstalterin ist jedoch verpflichtet, Massnahmen zu ergreifen, wenn Teilnehmende ihren Pflichten gegenüber den mitgebrachten Tieren nicht nachkommen. Tiere, die bei einer Veranstaltung Stressreaktionen zeigen, müssen aus den Veranstaltungsräumen entfernt und schonend untergebracht werden. Veranstaltungen müssen so geplant werden, dass die Tiere keinen über die in der Natur der Veranstaltung liegenden Risiken ausgesetzt sind und dass Schmerzen, Leiden, Schäden oder Überanstrengung vermieden werden. An der Veranstaltung muss eine aktuelle Liste mit Adresse der Tierlieferanten, mitgeführte Tierarten sowie Anzahl und, wenn vorhanden, Identifikation der Tiere aufliegen. Der Ablauf der Veranstaltung muss den Tieren angemessene Ruhe- und Erholungsphasen ermöglichen. Mit der Situation überforderte Tiere müssen geeignet untergebracht und entsprechend versorgt werden. Betreut die Veranstalterin die Tiere muss sie eine ausreichend grosse Anzahl von geeigneten Betreuern und eine verantwortliche Person bezeichnen. Diese muss fachkundig und während der Dauer der Veranstaltung jederzeit erreichbar sein. Es dürfen nur gesunde Tiere an der Veranstaltung teilnehmen. Nach unzulässigen Zuchtzielen gezüchtete Tiere sind ausgeschlossen. Noch gesäugte Jungtiere dürfen nur gemeinsam mit dem Muttertier ausgestellt werden. Werden die Vorgaben nicht eingehalten muss die Veranstalterin die erforderlichen Massnahmen ergreifen. Mindestabmessungen sind einzuhalten, eine geringfügige Unterschreitung für die Dauer von maximal 4 Tagen ist möglich.

**Ab 1. März 2018 ist es verboten, Streichelgehege mit Kaninchen, Kleinnagern oder Küken** im Rahmen von Veranstaltungen einzurichten. Von diesem Verbot sind permanent eingerichtete Streichelgehege, z.B. in Zoos, auf landwirtschaftlichen Betrieben oder in der Umgebung von Altersheimen, nicht betroffen.